

470 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 5. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX XXX über den Obersten Gerichtshof

Der Nationalrat hat beschlossen:

Personelle Zusammensetzung

§ 1. (1) Der Oberste Gerichtshof besteht aus den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und den Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes.

(2) Mitglieder des Obersten Gerichtshofes sind der Präsident, die Vizepräsidenten, die Senatsvorsitzenden und die Räte.

Siegel

§ 2. Das Siegel des Obersten Gerichtshofes zeigt das österreichische Staatswappen mit der Umschrift „Oberster Gerichtshof der Republik Österreich“.

Leitung, Dienstaufsicht

§ 3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof. Ist er beurlaubt oder sonst verhindert oder ist der Dienstposten des Präsidenten unbesetzt, so leitet den Obersten Gerichtshof sein rangältestes nicht verhindertes Mitglied.

(2) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

Erholungsurlaub des Präsidenten

§ 4. Der Präsident setzt die Zeit seines Erholungsurlaubes selbst fest. Er gibt den Zeitpunkt des Antrittes oder der Fortsetzung seines Erholungsurlaubes der Präsidentschaftskanzlei und dem Bundesministerium für Justiz bekannt.

Senate

§ 5. Der Oberste Gerichtshof wird, soweit sich nicht aus § 7 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes etwas anderes ergibt, in Senaten tätig.

Einfache Senate

§ 6. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bestehen die Senate aus fünf Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes (einfache Senate).

(2) In den einfachen Senaten hat ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes den Vorsitz zu führen

und ein anderes Mitglied den Bericht zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen.

(3) Bei der Entscheidung über Revisionen gegen Urteile der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Bestimmungen des § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, anzuwenden.

Dreiersenate

§ 7. (1) Unbeschadet der dem Vorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnis zu Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, haben Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem weiteren Mitglied des einfachen Senates bestehen (Dreiersenate), zu entscheiden über:

- a) die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGrBl. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98;
- b) Delegierungen;
- c) die Verweisung gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960;
- d) Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit für vormundschafts- und kuratelsbehördliche Geschäfte gemäß § 111 Abs. 2 und 3 der Jurisdiktionsnorm;
- e) die Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;
- f) die Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und in Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

(2) Im Dreiersenat (Abs. 1) sind ferner zu erledigen:

- a) Gnadensachen;
- b) Ansuchen um Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen oder Abschriften oberstgerichtlicher Entscheidungen in beim Obersten Gerichtshof nicht mehr anhängigen Rechtssachen;
- c) Rechtsschutzgesuche.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Dreier-senates hat der einfache Senat die Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

Verstärkte Senate

§ 8. (1) Ein einfacher Senat ist durch sechs weitere Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er nach Erstattung des Berichtes mit Beschluß ausspricht,

1. daß die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der Entscheidung eines verstärkten Senates des Gerichtshofes bedeuten würde oder

2. daß eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.

(2) Ein verstärkter Senat ist zur Entscheidung auch dann berufen, wenn die Sache auf Grund eines aufhebenden Beschlusses oder Urteiles eines verstärkten Senates zurückverwiesen und sodann neuerlich dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

(3) Ein Beschluß im Sinne des ersten Absatzes ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, § 285 c Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285 c Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960). Die Zustellung der abgesonderten Ausfertigung des Beschlusses an die Parteien ist vom Obersten Gerichtshof unmittelbar zu veranlassen. Ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Beschluß zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluß zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung neu durchzuführen.

(4) Neben dem für den einfachen Senat bestellten Berichterstatter hat im verstärkten Senat ein weiteres Mitglied den Bericht zu erstatten.

Vollversammlung

§ 9. (1) Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht und unter den in diesem Bundesgesetz angeführten Voraussetzungen die Beschlußfassung über die Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen.

§ 10. (1) Zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(2) In der Vollversammlung führt das rangälteste ihrer Mitglieder den Vorsitz. Der Vorsitzende bestellt einen oder mehrere Berichterstatter. Sie haben den Bericht schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen.

(3) Die Vollversammlung beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 der Jurisdiktionsnorm sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die rangälteren Berichterstatter vor den rangjüngeren stimmen und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen

§ 11. (1) Der Oberste Gerichtshof hat auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Der Oberste Gerichtshof beschließt die Stellungnahmen

- a) in einem Senat von 15 Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes (Begutachtungssenat),
- b) auf Verlangen des Begutachtungssenates in der Vollversammlung.

(3) Auf den Begutachtungssenat sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Tätigkeitsbericht

§ 12. Der Oberste Gerichtshof verfaßt nach Schluß jedes Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen und teilt diesen Bericht unter Anschluß der Geschäftsausweise dem Bundesministerium für Justiz mit. In den Bericht können auch Anregungen, betreffend die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen, aufgenommen werden.

Geschäftsverteilung

§ 13. (1) Vor Ablauf jedes Jahres hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes (§ 36 des Richterdienstgesetzes) für die Dauer des nächsten Jahres die Geschäfte unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate in Dienstgerichts- und in Disziplinarsachen und einen Begutachtungssenat aufzustellen und soweit zweckmäßig Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden, deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jedes Mitglied des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören.

470 der Beilagen

3

(2) Soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, kann der Personalrat für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Personalstand der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.

Evidenzbüro

§ 14. (1) Der Präsident hat zum Leiter des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofes einen Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes oder mit dessen Zustimmung ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes zu bestellen.

(2) Dem Evidenzbüro obliegt insbesondere die karteimäßige Registrierung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, im Bedarfsfall auch der Entscheidungen anderer oberster Gerichte und des einschlägigen Schrifttums. Es gewährt im Rahmen des Dienstbetriebes den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, den Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren, den Mitgliedern der Generalprokuratur sowie den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz Einsicht in die Kartei.

(3) Die Richter im Evidenzbüro können als Schriftführer bei Sitzungen und Verhandlungen verwendet werden. Überdies haben sie Verwaltungsaufgaben zu besorgen, die ihnen der Präsident überträgt.

Geschäftsstelle

§ 15. (1) Die Beamten und Vertragsbediensteten der Geschäftsstelle besorgen die Kanzleigeschäfte.

(2) Die Geschäftsstelle umfaßt folgende Abteilungen und besondere Dienste:

- a) den Vorsteher der Geschäftsstelle,
- b) die Geschäftsabteilung des Präsidenten,
- c) die Geschäftsabteilungen für die Zivil- und die Strafsenate,
- d) die Geschäftsabteilungen für die Senate in Dienstgerichts- und Disziplinarsachen sowie für den Begutachtungssenat,
- e) die Geschäftsabteilung für das Evidenzbüro,
- f) den Rechnungsführer,
- g) die Einlaufstelle,
- h) die Zustellabteilung,
- i) das Aktenlager,
- j) die Amtswirtschaftsstelle,
- k) die Amtsbibliothek.

(3) Der Vorsteher der Geschäftsstelle hat nach den Weisungen des Präsidenten den gesamten

Dienst in der Geschäftsstelle zu leiten und den Präsidenten in der Aufsicht über deren Bedienstete zu unterstützen.

(4) In der Geschäftsstelle sind alle Behelfe, insbesondere Register und Ausweise zu führen, die für eine einfache Kanzleibearbeitung, zur Bezeichnung von Akten, deren Bildung und Behandlung sowie für statistische Feststellungen erforderlich sind.

Einlaufstelle

§ 16. (1) Der Bedienstete der Einlaufstelle hat alle für den Obersten Gerichtshof bestimmten Schriftstücke und sonstigen Sendungen entgegenzunehmen, soweit nicht im folgenden Ausnahmen verfügt werden. Der Bedienstete der Einlaufstelle hat dem Überbringer auf Verlangen den Empfang zu bestätigen. Er hat die Abgabebescheine für eingeschriebene Sendungen und die den Sendungen allenfalls angeschlossenen Rückscheine zu unterfertigen. Geld- und Wertgegenstände dürfen in der Einlaufstelle nicht übernommen werden.

(2) In der Einlaufstelle sind alle Schriftstücke mit dem Eingangsvermerk zu versehen, der die Bezeichnung des Gerichtes sowie Tag, Monat und Jahr des Einlangens enthält.

(3) Der Bedienstete der Einlaufstelle hat die Geschäftsstücke nach den Geschäftsabteilungen, zu deren Geschäftskreis sie gehören, zu ordnen und diesen einmal täglich zu übergeben. Als dringlich erkennbare Geschäftsstücke sind sofort der zuständigen Geschäftsabteilung zu übergeben.

(4) Die an den Präsidenten oder an das Präsidium des Obersten Gerichtshofes gerichteten Eingaben und alle Schriftstücke in Präsidialsachen hat der Leiter der Geschäftsabteilung des Präsidenten zu übernehmen und mit dem Eingangsvermerk zu versehen. Dieser Eingangsvermerk muß sich durch Form und Farbe vom Eingangsvermerk der Einlaufstelle unterscheiden.

Ausfertigungen

§ 17. (1) Die Ausfertigungen der Erledigungen hat der Leiter der Geschäftsabteilung unter dem Vermerk „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ zu unterschreiben.

(2) Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an fremde Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder an zwischenstaatliche Organisationen hat der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben. Das Gerichtssiegel ist beizusetzen.

(3) Die Geschäftsabteilungen haben auch die für die Akten der ersten und der zweiten Instanz, für die Parteien und für Behörden erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und der ersten Instanz im Wege der Rechtsmittelinstanz zu übersenden.

Aktenaufbewahrung

§ 18. (1) Akten sowie Register und Namensverzeichnisse werden dauernd aufbewahrt.

(2) Geschäftsbehelfe mit Ausnahme der Register und der Namensverzeichnisse sowie Geschäftsausweise sind, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben, auszuscheiden und zu vernichten.

Auskunftserteilung

§ 19. In der Geschäftsstelle darf Parteien nur darüber Auskunft erteilt werden, ob und zu welcher Zeit ein Geschäftsstück eingegangen oder abgesendet und mit welchem Aktenzeichen es versehen worden ist. Der Name des Berichterstatters darf den Parteien nicht bekanntgegeben werden.

Amtsbibliothek

§ 20. Die Aufsicht über die Führung der Geschäfte der Bibliothek des Obersten Gerichtshofes (Zentralbibliothek im Justizpalast) obliegt dem Präsidenten. Er wird hiebei von einer Bibliothekskommission unterstützt, deren Angehörige er aus dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bestellt. Der Präsident bestellt den Leiter der Bibliothek.

Geschäftsordnung

§ 21. Der Präsident hat durch Verwaltungsverordnung eine Geschäftsordnung über den inneren Geschäftsbetrieb des Obersten Gerichtshofes zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere zu regeln:

- a) die Register, die Verzeichnisse und die sonstigen Geschäftsbehelfe, die zu führen sind, um die für die Erledigung der einzelnen Rechtssachen nötige Übersicht zu erhalten und zugleich eine Überwachung des Geschäftsganges zu sichern,
- b) die Bezeichnung, die Form und die Einrichtung der Geschäftsbehelfe und deren laufende Kontrolle,
- c) die Grundsätze der Aktenbildung,
- d) die Amtswirtschaft und die Materialverrechnung,
- e) die Verwaltung der Amtsbibliothek.

Schlußbestimmungen

§ 22. (1) Vorschriften, die mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen oder denselben Gegenstand betreffen, werden aufgehoben.

(2) Insbesondere werden aufgehoben:

1. Das Kaiserliche Patent vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325 (Statut des Obersten Gerichtshofes), in der Fassung des § 3 Z. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBL. Nr. 47,

2. § 70 zweiter Satz des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 3. Mai 1853, RGBl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion),

3. die Kaiserliche Entschließung vom 3. Oktober 1854, betreffend die Einführung eines Ziviljudikatenbuches,

4. die mit Kaiserlicher Entschließung vom 7. August 1872 genehmigte Instruktion zur Führung eines Spruchrepertoriums und des Judikatenbuches in Zivilsachen,

5. die den Obersten Gerichtshof betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichts- und Kassationshof,

6. das Gesetz vom 25. Jänner 1919, StGBL. Nr. 41, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes, in der Fassung des § 3 Z. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945,

7. § 27 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

(3) Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden Rechtsvorschriften, auf Grund deren Auszüge von Entscheidungen laufend einer Stelle abgegeben werden, nicht berührt.

Inkrafttreten

§ 23. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hat bei der Beschlußfassung über die ab 1. Jänner 1968 wirksame Geschäftsverteilung auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen.

Vollziehung

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeines

Die Organisation des Obersten Gerichtshofes ist derzeit in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, die zum Teil mehr als 100 Jahre alt sind, geregelt. Es handelt sich dabei unter anderem um folgende Vorschriften:

- a) Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 41, in der Fassung des § 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 47;
- b) das Kaiserliche Patent vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325 (Statut des Obersten Gerichtshofes), in der Fassung des § 3 GOG. 1945;
- c) das Gesetz vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof, in der Fassung des § 3 GOG. 1945;
- d) die auf den Obersten Gerichtshof anwendbaren Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, wie unter anderem die §§ 43 Abs. 1 und 78 Abs. 2;
- e) die in Verfahrensgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Organisation des Obersten Gerichtshofes, so unter anderem die §§ 1, 3, 4 und 8 der Jurisdiktionsnorm sowie die §§ 26 und 27 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946;
- f) die Kaiserliche EntschlieÙung, vom 3. Oktober 1854, betreffend die Einführung eines Ziviljudikatenbuches, und die mit Kaiserlicher EntschlieÙung vom 7. August 1872 genehmigte Instruktion zur Führung eines Spruchrepertoriums und des Judikatenbuches in Zivilsachen.

Der Umstand, daß die für die Organisation des Obersten Gerichtshofes geltenden Bestimmungen in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreut sind, macht eine zusammenfassende Neuregelung notwendig. Eine solche Neuregelung ist aber auch deshalb erforderlich, weil gegen einzelne dieser Vorschriften, die zum Teil auf Grund einer längst überholten Verfassungslage

erlassen worden sind, schwere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Besonders ernst sind die Bedenken, die gegen das Sistierungsrecht des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, gegen die Bindung der Senate an die in das Judikatenbuch eingetragenen Entscheidungen und gegen die Pflicht des Obersten Gerichtshofes zur Erstattung von Gutachten über Rechtsfragen erhoben worden sind.

Das Sistierungsrecht des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, das sich aus dem ersten Absatz der Kaiserlichen EntschlieÙung vom 3. Oktober 1854 und aus § 3 Abs. 1 der Instruktion zur Führung eines Spruchrepertoriums und des Judikatenbuches in Zivilsachen ergibt, ist vor allem deshalb bedenklich, weil es dem Präsidenten das Recht gibt, die Geschäftsverteilung im Einzelfall zu ändern. Eine solche Regelung ist aber mit den Bestimmungen des Artikels 87 Abs. 3 B.-VG. nicht zu vereinbaren.

Gegen die in der Instruktion zur Führung eines Spruchrepertoriums und des Judikatenbuches in Zivilsachen angeordnete Bindung aller Senate an die in das Judikatenbuch eingetragenen Entscheidungen wurden schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken in der Richtung vorgebracht, daß sie mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, der sich aus Artikel 87 Abs. 1 B.-VG. ergibt, nicht zu vereinbaren seien.

Die eben erwähnten Bedenken hatten den Obersten Gerichtshof veranlaßt, nach eingehenden Vorarbeiten einen Entwurf eines Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof auszuarbeiten. Dieser Entwurf, der eine Reihe von Verfassungsbestimmungen enthielt, ist dem Bundesministerium für Justiz im Jahre 1963 zur Kenntnis gebracht worden.

Auch gegen die Heranziehung des Obersten Gerichtshofes zur Erstattung von Gutachten über Rechtsfragen sind in letzter Zeit verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. Diese Bedenken gründen sich vor allem darauf, daß das Gutachten niemals einen Akt der Gerichtsbarkeit darstellen und wohl auch kaum dem Justizverwaltungsbegriff unterstellt werden könne. Dazu komme, daß das Gutachten via facti verbindlichen Charakter gewinne und da-

mit praktisch zumindest rechtssatzähnliche Normen schaffe, die vom verfassungsrechtlichen Standpunkt abzulehnen sind.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof sollen nunmehr die die Organisation dieses Gerichtshofes betreffenden Normen soweit wie möglich zusammengefaßt und gleichzeitig die gegen die geltende Regelung bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken aus der Welt geschafft werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 1:

Bei der Regelung der personellen Zusammensetzung des Obersten Gerichtshofes muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die nach dem Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zum Obersten Gerichtshof ernannten Richter in zwei Gruppen fallen, und zwar:

1. in die Gruppe der Richter, die zur Ausübung der Rechtsprechung beim Obersten Gerichtshof berufen sind und
2. in die Gruppe der Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes, die bei diesem Gerichtshof mit Aufgaben der Justizverwaltung betraut sind.

Die Richter des Obersten Gerichtshofes, denen die Ausübung der Rechtsprechung bei diesem Gerichtshof übertragen ist, werden als Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bezeichnet und im zweiten Absatz des § 1 aufgezählt.

Zu § 2:

Die Bestimmungen über das Siegel sind aus § 5 des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 41, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes, übernommen worden. Die Zeichnung des Staatswappens ergibt sich aus dem Wappengesetz, StGBI. Nr. 7/1945, und aus der Anlage zu Artikel 1 Abs. 2 dieses Gesetzes, StGBI. Nr. 22/1945.

Zu § 3:

Die Leitung des Obersten Gerichtshofes und die Dienstaufsicht über das gesamte Personal soll dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zukommen.

Falls der Präsident beurlaubt oder sonst verhindert ist oder falls der Dienstposten des Präsidenten unbesetzt ist, wird die Leitung und Dienstaufsicht von dem jeweils rangältesten Mitglied des Obersten Gerichtshofes ausgeübt werden.

Zu § 4:

Durch § 173 Abs. 2 Z. 1 des Richterdienstgesetzes wurde die Bestimmung des § 70 zweiter

Satz der Gerichtsinstruktion, RGBI. Nr. 81/1853, ausdrücklich aufrechterhalten. Danach ist die Urlaubserteilung für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes beim Bundespräsidenten zu erwirken.

Aus folgenden Erwägungen wurde davon abgesehen, diese Bestimmung in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen:

Nach Artikel 67 Abs. 1 B.-VG. erfolgen alle Akte des Bundespräsidenten, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmung könnte daher der Bundespräsident dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes den Urlaub nur auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers gewähren. Die Aufnahme einer dem § 70 zweiter Satz der Gerichtsinstruktion entsprechenden Norm in den vorliegenden Entwurf würde somit nur bewirken, daß der Bundespräsident entgegen einem positiven Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers eine Beurlaubung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes nicht bewilligen könnte.

Der Entwurf schafft für die derzeit geübte Praxis, daß der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Zeit seines Erholungsurlaubes selbst festsetzt, eine gesetzliche Grundlage. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes wird nach der nunmehr in Aussicht genommenen Regelung den Zeitpunkt des Antrittes oder der Fortsetzung seines Erholungsurlaubes sowohl der Präsidentschaftskanzlei als auch dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben haben.

Diese Bestimmung, deren Wortlaut der Fassung der §§ 71 ff. des Richterdienstgesetzes angepaßt ist, steht mit dem in Artikel 87 Abs. 3 B.-VG. verankerten Prinzip der festen Geschäftsverteilung im Einklang.

Zu § 5:

Hier wird in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage (§§ 13 und 15 des Statutes des Obersten Gerichtshofes, RGBI. Nr. 325/1850) angeordnet, daß der Oberste Gerichtshof grundsätzlich in Senaten zu entscheiden hat.

In den §§ 6 bis 8 wird die Zusammensetzung der Senate des Obersten Gerichtshofes geregelt.

Zu § 6:

Der Oberste Gerichtshof soll grundsätzlich in Senaten entscheiden, die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt sind. Diese Senate sollen die Bezeichnung „einfache Senate“ führen.

Nach der Bestimmung des zweiten Absatzes hat die Geschäftsverteilung, die des näheren im § 13 des Entwurfes geregelt wird, zu bestimmen,

470 der Beilagen

7

welches Mitglied des Obersten Gerichtshofes im Senat den Vorsitz zu führen und welches den Bericht zu erstatten hat. Überdies wird angeordnet, daß die Berichterstatter den Bericht nicht nur schriftlich zu erstatten, sondern auch mündlich vorzutragen haben.

Nach § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Revision gegen die Urteile der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten in einem besonderen Senat, der aus einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, zwei Räten des Obersten Gerichtshofes und je einem Beisitzer aus dem Kreise der Unternehmer und aus dem Kreise der Beschäftigten besteht. Im dritten Absatz wird nun angeordnet, daß bei der Entscheidung über Revisionen gegen Urteile der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten die Bestimmungen des § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes anzuwenden sind.

Durch diese vom Obersten Gerichtshof im Begutachtungsverfahren vorgeschlagene Regelung wird eine Aufhebung des § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes überflüssig gemacht. Dadurch wird erreicht, daß die das arbeitsgerichtliche Verfahren dritter Instanz regelnden Sonderbestimmungen im Arbeitsgerichtsgesetz und nicht zum Teil auch im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof enthalten sein werden.

Zu § 7:

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof, bedürfen die dort angeführten Angelegenheiten auch beim Obersten Gerichtshof keiner Beschlußfassung des Senates. Nach dem zweiten Absatz dieser Gesetzesstelle ist die vom Referenten entworfene Erledigung dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Falls dieser Bedenken hegt, ist über die Erledigung der Beschluß eines Dreiersenates einzuholen.

Der Entwurf hält im § 7 an der Einrichtung eines Dreiersenates fest. Dieser Senat soll aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem weiteren Mitglied des einfachen Senates bestehen. Daß die Mitglieder der Dreiersenate durch die Geschäftsverteilung bestimmt werden, ergibt sich aus dem letzten Satz des § 13 Abs. 1 des Entwurfes.

Durch den Einleitungssatz des § 7 Abs. 1 wird ferner sichergestellt, daß die dem Vorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnisse zu Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, unberührt bleiben.

Dem Dreiersenat werden — der Regelung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes RGBl. Nr. 41/1907

folgend — Angelegenheiten zur Entscheidung oder Erledigung zugewiesen, die in der Regel einfacher Natur sind.

Die Bestimmung des dritten Absatzes schafft die Möglichkeit, in den Fällen, in denen im Zuge der Beratung des Dreiersenates schwierigere Rechtsfragen auftauchen oder in denen die Sache von besonderer Bedeutung ist, die Beratung im einfachen Senat fortzusetzen, der dann die Entscheidung oder Erledigung zu treffen hat.

Die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes RGBl. Nr. 41/1907 enthaltene Regelung, nach der bei Übereinstimmung zwischen Referenten und Vorsitzenden die Entscheidung durch den Dreiersenat zu entfallen hat, ist verfassungsrechtlich bedenklich, und zwar deshalb, weil nach ihr die Zuständigkeit des Dreiersenates vom Nichtzustandekommen einer Willensübereinstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter abhängig ist. Sie konnte daher in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen werden.

Nach Abs. 2 lit. b hat der Dreiersenat auch Ansuchen um Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen oder Abschriften oberstgerichtlicher Entscheidungen in beim Obersten Gerichtshof nicht mehr anhängigen Rechtssachen zu erledigen. Ein Senat mußte deshalb zur Erledigung dieser Anträge herangezogen werden, weil es sich auch bei der Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen oder Abschriften in nicht mehr anhängigen Rechtssachen um einen im Rahmen der Gerichtsbarkeit zu erledigenden Anwendungsfall der Akteneinsicht handelt. Im Zusammenhang damit steht die Bestimmung des § 22 Abs. 3 dieses Entwurfes, nach der Rechtsvorschriften, auf Grund deren Auszüge von Entscheidungen laufend einer Stelle abgegeben werden, nicht berührt werden.

Zu § 8:

Nach der Instruktion zur Führung eines Spruchrepertorios und des Judikatenbuches vom Jahre 1872 sind in Zivilsachen alle Senate des Obersten Gerichtshofes grundsätzlich an die in das Judikatenbuch eingetragenen Entscheidungen gebunden. In Strafsachen kennt dagegen das geltende Recht keine Bindung der Senate des Obersten Gerichtshofes an Vorentscheidungen.

Die für Zivilsachen angeordnete Bindung der Senate an gewisse Vorentscheidungen stellt ein Mittel zur Sicherstellung einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung dar.

Da jedoch die Bindung an Vorentscheidungen gegen den verfassungsgesetzlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verstößt, kann sie in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen werden.

Der Entwurf bedient sich als Maßnahme, die auf eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Senate abzielt, der Einrichtung des verstärkten Senates. Diese Einrichtung besteht bereits seit langem beim Verwaltungsgerichtshof und hat sich dort bewährt.

Im § 8 Abs. 1 des Entwurfes werden die Voraussetzungen festgelegt, bei deren Vorliegen der einfache Senat durch weitere Mitglieder zu verstärken ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verstärkung hat der einfache Senat mit Beschluß auszusprechen. Wird ein solcher Beschluß nach Erstattung des Berichtes gefaßt, so ist der einfache Senat durch sechs weitere in der Geschäftsverteilung bereits vorausbestimmte Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verstärken.

Nach dem Entwurf hat eine Verstärkung zu erfolgen, wenn die vom einfachen Senat in Aussicht genommene Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der Entscheidung eines seiner verstärkten Senate bedeuten würde oder wenn eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.

Der einfache Senat kann daher seine Verstärkung nur beschließen, wenn die Rechtsfrage, deren Lösung ein Abweichen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von einer Entscheidung eines seiner verstärkten Senate bedeuten würde oder die in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist, von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ist die Rechtsfrage nicht von grundsätzlicher Bedeutung, so ist eine Verstärkung ausgeschlossen. Diese Einschränkung der Zulässigkeit der Verstärkung erscheint aus folgenden Erwägungen zweckmäßig:

Es kommt häufig vor, daß eine oft nur nebenbei vertretene Rechtsmeinung sich bei späterer genauer Betrachtung als unrichtig herausstellt, was besonders bei neuartigen Rechtsangelegenheiten vielfach der Fall ist. Auch ältere Entscheidungen halten manchmal einer Überprüfung aus der Sicht der jetzigen Zeit nicht stand. Es würde die Elastizität der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes leiden, wenn in allen diesen Fällen der verstärkte Senat angerufen werden müßte.

Die vorstehend erwähnte Einschränkung wird wohl auch zur Folge haben, daß eine Verstärkung eines einfachen Senates nicht besonders häufig notwendig werden wird. Im Hinblick darauf wird wohl angenommen werden können, daß die Einführung der Einrichtung verstärkter Senate eine wesentliche Vermehrung des richterlichen Personals des Obersten Gerichtshofes voraussichtlich nicht erforderlich machen wird.

Nach der in Aussicht genommenen Regelung wird der verstärkte Senat nicht bloß über die Rechtsfrage, die Anlaß zur Verstärkung gab, sondern in der Rechtssache selbst zu entscheiden haben.

Nach dem zweiten Absatz wird ein verstärkter Senat auch dann zur Entscheidung berufen sein, wenn die Rechtssache auf Grund einer aufhebenden Entscheidung eines verstärkten Senates zurückverwiesen worden ist und sodann neuerlich dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wird.

Der Beschluß, mit dem der einfache Senat ausspricht, daß die Voraussetzungen für eine Verstärkung vorliegen, soll nach dem dritten Absatz grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung vor der allfälligen mündlichen Verhandlung oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung gefaßt werden. Die Zustellung der abgesonderten Ausfertigung des Beschlusses an die Parteien soll vom Obersten Gerichtshof unmittelbar veranlaßt werden. Falls sich jedoch die Notwendigkeit, einen solchen Beschluß zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung ergibt, so hat der einfache Senat den Beschluß zu verkünden. Der verstärkte Senat muß hierauf die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung neu durchführen.

Zweckmäßigerweise wird der für den einfachen Senat bestellte Berichterstatter auch im verstärkten Senat den Bericht erstatten. Dies wird im vierten Absatz angeordnet. Nach der gleichen Stelle des Entwurfes ist überdies für den verstärkten Senat noch ein weiterer Berichterstatter zu bestellen.

Zu § 9:

Der Entwurf regelt hier die Vollversammlung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes. Der Vollversammlung sind Aufgaben übertragen, die nicht als Akte der Gerichtsbarkeit angesehen werden können.

Es handelt sich dabei um die Erstattung des Tätigkeitsberichtes des Obersten Gerichtshofes sowie unter den in diesem Bundesgesetz angeführten Voraussetzungen um die Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen.

Im § 10 wird die Willensbildung in der Vollversammlung geregelt.

Nach dem ersten Absatz soll zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich sein.

Nach der Vorschrift des zweiten Absatzes wird der Vorsitzende der Vollversammlung zu bestimmen haben, welche Mitglieder des Obersten Gerichtshofes ihr Bericht zu erstatten haben.

470 der Beilagen

9

Im dritten Absatz wird die Beratung und Abstimmung geregelt. Dabei muß auf den Umstand Bedacht genommen werden, daß die Vollversammlung aus einer geraden Zahl von Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zusammengesetzt sein kann.

Zu § 11:

Die Bestimmung des ersten Absatzes, nach der der Oberste Gerichtshof auf Verlangen des Bundesministeriums für Justiz zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen hat, ist im wesentlichen unverändert aus § 10 des Statutes des Obersten Gerichtshofes, RGBl. Nr. 325/1850, übernommen worden.

Nach der im § 11 Abs. 2 des Entwurfes enthaltenen Regelung soll die Stellungnahme grundsätzlich von einem aus 15 Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes bestehenden besonderen Begutachtungssenat abgegeben werden. Die Vollversammlung ist nach der in Aussicht genommenen Regelung zur Beschlußfassung über die Stellungnahme nur dann berufen, wenn der Begutachtungssenat einen diesbezüglichen Beschluß faßt. Der Begutachtungssenat wird voraussichtlich nur bei besonders wichtigen Gesetz- und Verordnungsentwürfen eine Stellungnahme durch die Vollversammlung für notwendig erachten.

Zu § 12:

Die Bestimmungen über den Tätigkeitsbericht sind im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht (§ 82 letzter Absatz des Gerichtsorganisationsgesetzes, § 10 zweiter Satz des Statutes des Obersten Gerichtshofes) übernommen worden.

Nach der im § 9 Abs. 2 des Entwurfes enthaltenen Anordnung wird der Tätigkeitsbericht immer von der Vollversammlung zu beschließen sein.

Zu § 13:

Daß die Geschäftsverteilung beim Obersten Gerichtshof dem Personalsenat obliegt, ist derzeit im § 3 Abs. 4 der Gerichtsverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 71, im Zusammenhalt mit § 4 Abs. 2 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, geregelt.

Auch nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 des Entwurfes hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes (§ 36 des Richterdienstgesetzes) die Geschäfte vor Ablauf jedes Jahres für die Dauer des nächsten Jahres unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen.

Der Personalsenat hat nicht nur Zivil- und Strafsenate, sondern auch einen Begutachtungssenat (§ 11 Abs. 2 des Entwurfes) und Senate in

Dienstgerichts- und Disziplinarsachen aufzustellen und, soweit dies zweckmäßig ist, Fachsenate zu bilden. Die Geschäftsverteilung hat nicht nur zu bestimmen, welche Mitglieder des Obersten Gerichtshofes den einzelnen Senaten angehören, sondern auch, wer im Senat den Vorsitz zu führen hat und in welcher Reihenfolge die Mitglieder der Senate als Berichterstatter heranzuziehen sind.

Im letzten Satz des Abs. 1 wird klargestellt, daß jedes Mitglied des Obersten Gerichtshofes auch mehreren Senaten angehören kann.

Veränderungen im Personalstand der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, längere Verhinderungen einzelner Mitglieder dieses Gerichtshofes oder Änderungen im Geschäftsanfall können nicht vorausgesehen werden. Diesem Umstand tragen die Bestimmungen des zweiten Absatzes Rechnung. In den dort angeführten Fällen darf aber der Personalsenat die Geschäftsverteilung nur insoweit ändern, als dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

Zu § 14:

Beim Obersten Gerichtshof besteht bereits seit vielen Jahren ein Evidenzbüro. Seine Bedeutung für die Rechtsprechung ist allgemein anerkannt. Sie braucht daher nicht näher dargelegt werden.

Das Richterdienstgesetz hat auf das Evidenzbüro durch Schaffung von Dienstposten der Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes Bedacht genommen.

Durch die Bestimmung des § 14 des Entwurfes wird das Evidenzbüro beim Obersten Gerichtshof in dessen Organisation ausdrücklich verankert.

Nach dem ersten Absatz hat der Präsident zum Leiter des Evidenzbüros einen Richter im Evidenzbüro oder ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes zu bestellen. Ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes kann aber nach der in Aussicht genommenen Regelung nur mit seiner Zustimmung zum Leiter des Evidenzbüros bestellt werden. Hiedurch wird auf den Umstand Bedacht genommen, daß ein zum Leiter des Evidenzbüros bestelltes Mitglied des Obersten Gerichtshofes nicht seine ganze Zeit Aufgaben der Rechtsprechung widmen kann.

Im zweiten Absatz werden die Aufgaben des Evidenzbüros geregelt. Im Vordergrund steht die karteimäßige Registrierung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, im Bedarfsfall auch der Entscheidungen anderer Höchstgerichte und des einschlägigen Schrifttums. Von großer Bedeutung ist die Verpflichtung des Evidenzbüros, Einsicht in seine Kartei zu gewähren. Der Entwurf hat die Grenzen dieser Verpflichtung weit gezogen. Das Evidenzbüro soll nicht nur den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur, sondern im Interesse der

Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Höchstgerichte auch den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes sowie den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes Einsicht gewähren. Im Interesse von Forschung und Lehre soll das Evidenzbüro auch den Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren, Einsicht in die Kartei gewähren.

Im dritten Absatz werden die weiteren Aufgaben der Richter im Evidenzbüro geregelt. Sie haben die Verwaltungsaufgaben zu besorgen, die ihnen der Präsident zuweist. Daneben können sie auch als Schriftführer verwendet werden.

Zu § 15:

Hier wird die gesetzliche Grundlage für die Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes geschaffen.

Nach dem ersten Absatz sollen die Kanzleigeschäfte des Obersten Gerichtshofes von den Beamten und Vertragsbediensteten der Geschäftsstelle besorgt werden. Im zweiten Absatz werden dann die Abteilungen und besonderen Dienste aufgezählt, welche die Geschäftsstelle umfassen muß.

Im dritten Absatz wird dem Vorsteher der Geschäftsstelle die Leitung des gesamten Dienstes in der Geschäftsstelle übertragen. Er hat dabei nach den Weisungen des Präsidenten vorzugehen, den er auch in der Aufsicht über das gesamte Personal der Geschäftsstelle zu unterstützen hat.

Abs. 4 enthält die Grundsätze der Organisation der Geschäftsstelle. Danach sind von ihr alle Behelfe, insbesondere Register und Ausweise zu führen, die für eine einfache Kanzleibearbeitung, zur Bezeichnung von Akten, deren Bildung und Behandlung sowie für statistische Feststellungen notwendig sind.

Zu § 16:

Die Tätigkeit der zur Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes gehörigen Einlaufstelle kann sich auf die Stellung der im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als Parteien oder Parteienvertreter auftretenden Personen besonders auswirken. Es werden daher im § 16 des Entwurfes die Pflichten der Einlaufstelle geregelt.

Die für den Obersten Gerichtshof bestimmten Schriftstücke oder sonstigen Sendungen sind grundsätzlich von Bediensteten der Einlaufstelle entgegenzunehmen. Lediglich die an den Präsidenten oder an das Präsidium des Obersten Gerichtshofes gerichteten Eingaben sowie Schriftstücke in Präsidialsachen sind vom Leiter der Geschäftsabteilung des Präsidenten zu übernehmen.

Der zur Entgegennahme eines Schriftstückes oder einer Sendung Befugte hat auf Verlangen auch den Empfang zu bestätigen.

Alle Schriftstücke sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen. Der Eingangsvermerk ist von dem anzubringen, der zur Übernahme des Schriftstückes befugt ist.

Die in der Einlaufstelle eintreffenden Geschäftsstücke sind nach den Geschäftsabteilungen zu ordnen und, falls die Dringlichkeit erkennbar ist, sofort, andernfalls einmal täglich zu übergeben.

Zu § 17:

Hier werden in Anlehnung an die Bestimmungen des § 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Ausfertigungen der Erledigungen des Obersten Gerichtshofes geregelt.

Grundsätzlich sind die Ausfertigungen vom Leiter der Geschäftsabteilung unter dem Vermerk: „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ zu unterschreiben. Bestimmte Erledigungen, wie Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an fremde Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder an zwischenstaatliche Organisationen hat jedoch der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben.

Im dritten Absatz wird klargestellt, daß die Ausfertigungen, die für Unterinstanzen, für die Parteien und allenfalls für Behörden (zum Beispiel Finanzbehörden) erforderlich sind, von den Geschäftsabteilungen herzustellen und der I. Instanz auf dem in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Weg zu übersenden sind.

Zu § 18:

Hier wird die Frage ausdrücklich geregelt, ob, bejahendenfalls wie lange Akten und Geschäftsbehelfe des Obersten Gerichtshofes aufzubewahren sind.

Im ersten Absatz wird angeordnet, daß Akten sowie jene Behelfe, die zur Auffindung der Akten unentbehrlich sind, nämlich Register und Namensverzeichnisse, dauernd aufzubewahren sind. Durch diese Anordnung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Entscheidungen und Erledigungen des Obersten Gerichtshofes in der Regel für die betroffenen Parteien besondere Bedeutung haben und in Einzelfällen möglicherweise für die Geschichtswissenschaft interessant werden werden. Die Anordnung erscheint auch ökonomisch vertretbar, da die Akten des Obersten Gerichtshofes einen relativ geringen Umfang aufweisen.

Geschäftsbehelfe mit Ausnahme der Register und Namensverzeichnisse sowie Geschäftsausweise sollen nach der Regelung des zweiten Absatzes ausgeschieden und auch vernichtet werden können, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben. Die Feststellung des Zeitpunktes, in dem diese

Voraussetzung eingetreten ist, wird dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes überlassen werden können.

Zu § 19:

Nach der in Aussicht genommenen Regelung darf die Geschäftsstelle den Parteien nur über den Zeitpunkt des Ein- oder Abganges eines Geschäftsstückes und über dessen Aktenzeichen Auskunft geben. Aus Gründen, die einer näheren Erläuterung wohl nicht bedürfen, wird der Geschäftsstelle ausdrücklich verboten, den Parteien den Namen des mit der Rechtssache befaßten Berichterstatters bekanntzugeben.

Zu § 20:

Hier soll für die Bibliothek des Obersten Gerichtshofes, die auch als „Zentralbibliothek im Justizpalast“ bezeichnet wird, eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Aufsicht über die Führung der Bibliotheksgeschäfte soll zunächst dem Präsidenten obliegen. Er soll aber dabei von einer Bibliothekskommission unterstützt werden, deren Angehörige er aus dem Kreise der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu bestellen hat. Durch die Errichtung einer Bibliothekskommission wird eine angemessene Verteilung der großen, mit der Aufsicht über die Bibliothek verbundenen Mühewaltung erzielt werden.

Zu § 21:

Derzeit wird die Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofes durch Erlaß des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes geregelt.

Die Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofes stellt eine Dienstanweisung an die in der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes tätigen Bediensteten dar.

Im Entwurf wird daher angeordnet, daß der Präsident eine Geschäftsordnung über den internen Geschäftsbetrieb durch Verwaltungsverordnung zu erlassen hat. Im Anschluß daran werden die Gegenstände aufgezählt, auf die sich die Geschäftsordnung beziehen muß.

Zu § 22:

Durch den ersten Absatz wird die Aufhebung aller Vorschriften, die mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehen oder denselben Gegenstand betreffen, sichergestellt.

Im zweiten Absatz werden die wichtigsten dieser Vorschriften aufgezählt.

In der Z. 2 wird die Bestimmung des § 70 zweiter Satz des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 3. Mai 1853, RGBl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion), die durch § 173 Abs. 2 Z. 1 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, aufrechterhalten worden ist, aufgehoben. Auf die Ausführungen zu § 4 des Entwurfes darf hingewiesen werden.

In der Z. 7 werden die Vorschriften des § 27 ArbGerG. aufgehoben. In dieser Gesetzesstelle wird angeordnet, daß der Oberste Gerichtshof auf Antrag des Bundesministeriums für Justiz über eine von Arbeitsgerichten, arbeitsgerichtlichen Berufungssenaten, nach § 49 Z. 6 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Bezirksgerichten oder deren Berufungssenaten, verschieden entschiedene Rechtsfrage ein in das Judikatenbuch aufzunehmendes Gutachten zu beschließen hat. Wie bereits einleitend bemerkt worden ist, sind in letzter Zeit gegen die Heranziehung des Obersten Gerichtshofes zur Erstattung von Gutachten über Rechtsfragen verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. Diese Bedenken sind so schwerwiegend, daß sie berücksichtigt werden müssen. Es konnten daher die Bestimmungen des § 16 lit. f des Statuts des Obersten Gerichtshofes und des § 27 ArbGerG., die beide die Erstattung von Gutachten vorsehen, in den Entwurf nicht übernommen werden.

Der Oberste Gerichtshof gibt an eine Reihe von Stellen laufend Auszüge aus Entscheidungen ab, die ein bestimmtes Rechtsgebiet betreffen. Diese Abgabe wird auf eine Reihe von Rechtsvorschriften gestützt; so wird zum Beispiel die Abgabe der Entscheidungen des arbeitsrechtlichen Senates an Kammern der gewerblichen Wirtschaft auf § 63 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, gestützt.

Durch die Bestimmungen des dritten Absatzes soll nunmehr klargestellt werden, daß die Rechtsvorschriften, auf Grund deren bisher Auszüge von Entscheidungen laufend einer Stelle abgegeben wurden, durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht berührt werden.

Zu § 23:

Nach der Bestimmung des ersten Absatzes soll dieses Bundesgesetz mit dem 1. Jänner 1968 in Kraft treten.

Durch die Bestimmungen des zweiten Absatzes wird Vorsorge getroffen, daß Durchführungsverordnungen, so vor allem die nach § 21 des Entwurfes zu erlassende Geschäftsordnung, schon vor dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes erlassen werden können.

Der dritte Absatz verpflichtet den Personalrat des Obersten Gerichtshofes bei der Beschlußfassung über die ab 1. Jänner 1968 wirksame Geschäftsverteilung bereits auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Geschäftsverteilung Bedacht zu nehmen.

Nach § 24 des Entwurfes soll mit der Vollziehung das Bundesministerium für Justiz betraut sein.

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes wird voraussichtlich eine wesentliche Vermehrung des Sach- und Personalaufwandes nicht verbunden sein.